

2. Waren oder kurzhabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (Termingeschäfte). (§ 7.)

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und 30ten jeden Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens 3 Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahrs eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten nach dem in § 8 bezeichneten Schema zu veröffentlichen. Unrichtige Angaben hätten Bestrafung von mindestens 500 Mark bzw. bis zu 3 Monaten Gefängnis zur Folge. (§ 8 und 39 Ziff. 1 und 2.)

Banken, deren Notenumlauf ihren Vorrat und den ihnen für die ihren Vorrat übersteigende Notenausgabe zugewiesenen (i. Reichsgesetzblatt von 1875, S. 198) Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschuß 5% Notensteuer jährlich an die Reichskasse zu entrichten. Als Vorrat gilt dabei der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kurzfähigem deutschem Gelde, an Reichsbanknoten, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1892 Mark berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe (§ 49), so mächß der derselben zustehende Anteil (Kontingent) an dem Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden unbedeckten Notenumlaufs dem Anteil der Reichsbank zu. (§ 9.)

Vergleiche hiezu die Bekanntmachungen vom: 1. April 1876, S. 124; 23. Juli 1876, S. 170; 13. Oktober 1877, S. 567; 25. Juli 1886, S. 236; 15. März 1887, S. 123; 16. Juli 1889, S. 170; 25. Oktober 1889, S. 200; 9. Mai 1890, S. 68; 14. Januar 1891, S. 9; 27. Februar 1894, S. 152; 6. Juli 1901, S. 263; ferner Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899, S. 312, sowie Bekanntmachung vom 5. Juni 1902, S. 226.

Die Gesamtheit der Anteile (Kontingente) der in dem Reichsgesetzblatt von 1875, S. 198 bezeichneten 33 Banken betrug seinerzeit zusammen 385 Millionen Mark, worunter 250 Millionen Mark Anteil der Reichsbank. Dieser Anteil der Reichsbank insolge Verzichtes auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten seitens der bei § 6 oben bezeichneten Banken bis 5. Juni 1902 auf 470 Millionen Mark gestiegen. (Reichsgesetzblatt von 1902, S. 225.)

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und 30ten jeden Monats den Betrag des Vorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jeden